STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1738

25.8.1960

An den
Vorstand der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

N ü r n b e r g
Flaschenhofstrasse 35

Betr.: BReg. 70/60

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Ich kann auf Ihr Schreiben vom 9.7.1960 leider erst heute zurückkommen, da ich mich noch mit Herrn Kollegen Karl-Heinz Meyer in Nürnberg in Verbindung setzen musste und dessen Stellungnahme erst am 22.ds.Mts. erhalten habe.

Der Rechtfertigungsschriftsatz des Herrn Dr. Zilcher vom 16.6.1960 hat mich in verschiedenen Punkten durchaus nicht überzeugt, doch möchte ich in Übereinstimmung mit Herrn Kollegen Meyer davon absehen, die Beschwerde noch aufrecht zu erhalten.

Mit kollegialer Begrüssung

Rechtsanwalt

173878

Karlheinz Meyer
Rechtsanwalt
u. Fachanwalt für Steuerrecht
Nürnberg-S
Sachsenstraße 2/I · Telefon 42892
Postscheckkonto: Nürnberg 57204
Commerz- und Creditbank: Nürnberg 50916
Stadtsparkasse Nürnberg: 417
Neue Anschrift:
Nürnberg, Imhoffstr. 4, Tel. 65192

Nürnberg, den 22.8.60
M/J

Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2 1

Betr.: Sache Reppisch

Sehr geehrter Herr Professor !

In Sachen Reppisch habe ich von der Anwaltskammer keine Äußerung des Koll.Dr.Zilcher zugeleitet erhalten.

Meinerseits verspreche ich mir bei der mir von Ihnen übermittelten Art der Stellungnahme des Herrn Koll.Dr.Zilcher keinen Erfolg für ein weiteres Vorgehen, ohne mit dieser meiner persönlichen Auffassung Ihren Dispositionen vorgreifen zu wollen.

Sehr verbunden wäre ich Ihnen, wenn Sie, sehr geehrter Herr Professor, die Beantwortung des Schreibend der Anwaltskammer ganz nach Ihrem Gutdünken vornehmen wollten.

Mit ergebenen kollegialen Grüßen

Rehctsanwalt.

Kattenstr. 4 · Tel. 8215

Verein Aktienrum:

Geschäftsstelle Hattingen, via
Commerz- und Creditbank Hattingen 20814
Sozialdemokratische Partei Hattingen 25301

Geschäftsstelle Bhf.-Telefon 4585

Hattingen-S

d. Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Bezirksverband

Kattenstr. 4 · Tel. 8215

Ausfertigung.

Ws 95/60
6 b Js 1155/58 (StA.Nbg.-Fürth)

Nürnberg, den 29.7.1960
Roe.

B e s c h l u s s

In der Ermittelungssache
gegen

R e p p i s c h Charlotte und 2 andere

wegen Betrugs
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

beschließt das Oberlandesgericht Nürnberg, Strafsenat, unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Nürnberg:

I. Der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 11.April 1960 - Ws 95/60 - wird aufgehoben.

II. Der Antrag des Rechtsanwalts Dr.Ferdinand Zilcher in Nürnberg vom 9.März 1960 für den Anzeigeerstatter Johann Reppisch auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg vom 9.Februar 1960 wird auf Kosten des Antragstellers als unbegründet verworfen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller Johann Reppisch erstattete am 10.Juni 1958 Strafanzeige wegen Betrugs gegen Frau Charlotte Reppisch, Rechtsanwalt Kaufheinz Meyer und Rechtsanwalt Dr.Heimerich. Das in den Akten 6 b Js 1155/58 der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth geführte Verfahren wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1.Dezember 1959 eingestellt. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg wies

die rechtzeitig eingelegt Beschwerde mit Bescheid vom 9.Februar 1960 zurück.

Mit Schriftsatz vom 9.März 1960, eingegangen beim Oberlandesgericht Nürnberg am 12.März 1960, beantragte Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Zilcher in Nürnberg namens des Anzeigeerstatters die gerichtliche Entscheidung. Da der Bescheid des Generalstaatsanwalts ausweislich der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde dem Anzeigeerstatter persönlich am 11.Februar 1960 zugestellt erschien, endete danach die Frist des § 172 StPO bezüglich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung am 11.März 1960. Der Antrag vom 12.März 1960 war demnach verspätet.

Deshalb verwarf das Oberlandesgericht den Antrag mit Beschluß vom 11.April 1960 als unzulässig. Der Beschluß wurde Rechtsanwalt Dr.Zilcher am 29.April 1960 zugestellt.

Mit einer Eingabe vom 6.Mai 1960, die am 7.Mai 1960 beim Oberlandesgericht Nürnberg einging, beantragte Rechtsanwalt Dr. Zilcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Wenn diese Eingabe als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu behandeln wäre, wäre sie verspätet und daher unzulässig. Als Grund für die Wiedereinsetzung wird angeführt, daß die Zustellung des Bescheides des Generalstaatsanwalts entgegen der Postzustellungsurkunde nicht am 11.Februar, sondern erst am 12.Februar 1960 bewirkt sei. Daß die Zustellungsurkunde aber den 11.Februar 1960 als Datum der Zustellung ausweist, war dem Anzeigeerstatter, bezw. seinem Rechtsanwalt, am 29.April 1960 bekannt gegeben worden. Die Frist von 1 Woche (§ 45 StPO) lief daher von diesem Zeitpunkt an und war mit Ablauf des 6.Mai 1960 verstrichen, die Eingabe vom 7.Mai 1960 also verspätet.

In Wahrheit handelt es sich aber garnicht um die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese könnte nur auftauchen, wenn eine Frist tatsächlich versäumt wurde. Hier aber trägt der Anzeigeerstatter durch seinen Rechtsanwalt vor, daß die Frist zur Stellung des Antrags aus § 172 StPO, entgegen dem Beschluß des Oberlandesgerichts vom 11.April 1960 nicht versäumt war, sondern daß der Antrag rechtzeitig gestellt war, weil die Frist nicht am 11.März, sondern am 12.März 1960 endete.

Es ist anerkannten Rechts, daß die Rechtskraft der Abänderung einer ergangenen Entscheidung dann nicht entgegensteht, wenn es sich um die Wiedergutmachung "prozessualen Unrechts" handelt und dies geschehen kann, ohne daß prozessuale oder sonstige Interessen anderer Prozeßbeteiligter beeinträchtigt werden (KMR Vorbemerkung zu § 304 zu f). Dies ist hier der Fall. Der Anzeigeerstatter hat - nachträglich - glaubhaft gemacht, daß die Zustellung des Bescheids des Generalstaatsanwalts nicht an ihn persönlich am 11.Februar 1960 erfolgt ist, sondern daß der Brief, der den Bescheid enthielt, erst am 12.Februar 1960 in seinem Briefkasten lag, ohne daß am Tage zuvor sein Eingang überhaupt mitgeteilt worden wäre. Dann begann die Frist des § 172 StPO in der Tat erst am 12.Februar 1960 und endete am 12.März 1960. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war also rechtzeitig gestellt. Das Oberlandesgericht hatte die tatsächliche Lage bei seinem Beschluß vom 11.April 1960 verkannt und nicht erkennen können. Eine Beeinträchtigung prozessualer oder sonstiger Interessen durch Aufhebung des Beschlusses vom 11.April 1960 ist nicht zu erkennen. Wenn diese Aufhebung seitens des Anzeigeerstatters bezw. seines Rechtsanwalts auch nicht ausdrücklich gefordert wurde, sondern unzutreffend davon ausgegangen wurde, die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien gegeben, so ergibt sich doch aus dem Sachvortrag dieses Antrags vom 6.Mai 1960, daß der seinerzeitige Antrag vom 9.März 1960

<u>rechtzeitig</u> gestellt gewesen ist. Dieser Sachvortrag, der durch die Ermittelungen des Generalstaatsanwalts lediglich noch ergänzt wurde, kann als Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 11.April 1960 gedeutet und behandelt werden.

Der formell einwandfreie Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9.März 1960 erweist sich als sachlich unbegründet.

Wegen des Sachverhalts kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen in den Bescheiden der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 1.Dezember 1959 und des Generalstaatsanwalts vom 9.Februar 1960 Bezug genommen werden.

Soweit der Antragsteller in dem Antrag vom 9.März 1960 Ausführungen darüber macht, daß ein fortgesetzter Prozeßbetrug im Verhalten der Beschuldigten in dem Rechtsstreit 10 C 826/56 AG. Nürnberg zu erblicken sei, ist darauf hinzuweisen, daß der Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 9.Februar 1960 ausdrücklich nur das Verhalten der Beschuldigten in den Verfahren 12 C 251/57 AG. Mannheim und 4 R 34/57 LG.Nürnberg-Fürth würdigt. (Die Anführung der Akten 12 C 251/57 LG. Nürnberg in dem Antrag vom 9.März 1960 ist offensichtlich ein Irrtum, wie schon aus dem Aktenzeichen hervorgeht und eine Verwechslung mit dem genannten Verfahren des AG.Mannheim).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung richtet sich gegen einen Bescheid des Generalstaatsanwalts und betrifft nur den <u>Sachverhalt</u>, den dieser Bescheid würdigt, er kann sich nicht mit einem anderen oder weiteren Sachverhalt befassen, wie keiner näheren Darlegungen bedarf.

Für die Beurteilung des vorgetragenen Sachverhalts sind allein zwei Punkte wesentlich:

1. Die von der Beschuldigten Frau Charlotte Reppisch erhobene Klage (Zahlungsbefehl) geht davon aus, daß der Antragsteller verpflichtet sei, bezw. gewesen sei, ihr einen monatlichen

Unterhaltsbetrag (von DM 500.-) zu bezahlen. Wenn dies richtig ist, kommt es für die Frage der Zahlungsverpflichtung des Antragstellers in keiner Weise darauf an, ob die Beschuldigte etwa noch ersparte Geldmittel oder Beträge in der Hand hatte, von denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten konnte. Die Frage, ob sie im Augenblick der Klageerhebung etwa noch über Geld verfügte, berührt die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers nicht. Zu diesem Punkte hat der Antragsteller in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nichts Neues vorgebracht. Der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung ist beizutreten.

2. Aus dem Brief des Antragstellers an die Beschuldigte vom 8.Mai 1956 kann nicht entnommen werden, daß die Beschuldigte von dem Antragsteller zur Befriedigung ihrer Unterhaltsansprüche auf die Bestände des Bankkontos verwiesen worden wäre, in deren Verschweigen der Antragsteller die Täuschungshandlung erblickt. Auch zu diesem Punkt hat er Neues nicht vorgetragen, der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Punkt beizutreten.

Dann ergibt sich aber, daß die umfangreichen Auslassungen des Antragstellers in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Bedeutung sind. Es kommt dann nämlich nicht darauf an, ob das Bankkonto noch Bestände aufwies und in welcher Höhe, und es ist unrichtig, daß die Nichterwähnung des Kontos für die Entscheidung über den Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente eine Rolle spielen konnte. Das von dem Antragsteller gerügte "Verschweigen" dieses Bankbestandes ist keine Täuschungshandlung, sein Bestand brauchte, entgegen der Meinung des Antragstellers nicht erwähnt zu werden.

Die gesamte Polemik des Antragstellers gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts ist damit bedeutungslos und bedarf keiner Würdigung.

Es kann bei dieser Sachlage auch unerörtert bleiben, ob überhaupt der Vortrag eines unrichtigen Sachverhalts im Zivilprozeß bereits eine "Täuschungshandlung" im Sinn des § 263 StGB sein kann angesichts der Verpflichtung des beiderseitigen Gehörs, und ob der gem. § 263 Abs.V StGB erforderliche Strafantrag (hinsichtlich der Beschuldigten Charlotte Reppisch) rechtzeitig gestellt wäre.

Da demnach der Antrag als unbegründet verworfen werden mußte, sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens gem. § 177 StPO aufzuerlegen.

gez. Hauth gez.Dr.Less gez. Herf

Oberlandesgerichtspräsident Oberlandesgerichtsräte.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Nürnberg, den 22. Aug. 1960

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

(Werner)
Justizobersekretär

den 10. 8. 1960

Herrn

Rechtsanwalt
Karlheinz M e y e r

N ü r n b e r g

Imhoffstrasse 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu meinem Schreiben vom 15.7., das das Verfahren gegen Herrn Dr. Zilcher betraf, möglichst umgehend Stellung nehmen würden, damit ich den Brief der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 9.7.60 beantworten kann.

Mit kollegialer Begrüssung bin ich

Ihr

den 15.Juli 1960

Herrn

Rechtsanwalt
Karlheinz M e y e r

N ü r n b e r g
Imhoffstrasse 4

Sehr geehrter Herr Kollege !

Von der Rechtsanwaltskammer in Nürnberg habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 9.7.60 erhalten. Diesem Schreiben lag ein Rechtfertigungsversuch des Herrn Dr. Zilcher gegenüber der Anwaltskammer bei, von dem Sie sicher auch Abschrift erhalten haben. Trotz der von Herrn Dr. Zilcher angeführten Gründe bin ich der Meinung, daß er sehr unvorsichtig gehandelt hat. Aber immerhin könnte man sich mit der Erklärung von Herrn Dr. Zilcher begnügen. Was meinen Sie dazu? Ich will der Rechtsanwaltskammer in Nürnberg erst antworten, wenn ich Ihre Auffassung kennengelernt habe.

Mit kollegialer Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des
Oberlandesgerichts Nürnberg

(13a) Nürnberg

Geschäftsstelle: Justizgebäude
Flaschenhofstraße 35, Zi. 207/II
Telefon 25326
Postscheckkonto: Nürnberg 17995

Nürnberg, den 9.7.1960

A 5403

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

BReg. 70/60

Sehr geehrter Herr Kollege!

Anliegend wird die verantwortliche Stellungnahme des Kollegen Dr. Zilcher zu Ihrer Beschwerde vom 5. Mai 1960 übersandt.

Nachdem Kollege Dr. Zilcher erklärt, er habe den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen des drohenden Fristablaufs in Zeitnot gestellt, ohne den Sachverhalt, der ihm bis dahin unbekannt war, prüfen zu können, fragt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer an, ob die Beschwerde noch aufrecht erhalten wird.

Mit kollegialer Hochachtung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

(Dr. Schmitz)
Rechtsanwalt.

DR. FERDINAND ZILCHER
Rechtsanwalt
Nürnberg, Rankestraße 7-8
Bankkonto: Bayer. Staatsbank 217221
Postscheckkonto: Amt Nürnberg 15738
Telefon 45409

16.6.1960

An die
Rechtsanwaltskammer
f.d.Bezirk d.Oberlandesgerichts

N ü r n b e r g.

Dr.Z/Ru.

Sehr geehrte Herren Kollegen!
In Sachen gegen Dr. Ferd.Zilcher, Nürnberg,Rankestrasse 78

wegen Beleidigung. Reg.Nr. 7o/6o

Auf die Anzeige des ProfessorsDr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,Mannheim erkläre ich:

An die Spitze möchte ich stellen, dass es mir selbstverständlich völlig fern gelegen hat,einen Kollegen,hier speziell Herrn Professor Dr.Dr.h.c.Heimerich in Mannheim zu beleidigen.

Es tut mir leid, dass Herr Professor Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich meine anwaltschaftliche Tätigkeit derart beurteilt hat,offensichtlich, - wie er selbst schreibt - ohne Kenntnis der Vorgänge.

1.) Ich habe überhaupt nicht angezeigt.
2.)Johann K e p p i s c h hatte am 1o.6.58 - wie er mir schreibt - Anzeige erstattet. Das Verfahren wurde am 8.12.59 eingestellt.
3.) Johann K e p p i s c h hat dann Beschwerden eingelegt am 13.12.59 und am 9.2.6o - eingegangen bei Johann Keppisch - wie sein handschriftlicher Vermerk lautet - am 12.2.6o) die zurückgewiesen wurden.
4.)3 Tage vor Fristablauf für die Antragstellung auf gerichtliche Entscheidung,erhielt ich den Auftrag,dies zu tun.
Es blieb mir also gar nichts anderes übrig , sollte die Frist nicht verstreichen,als den Antrag auf gerichtliche Entscheidung sofort einzureichen.
Es war überhaupt keine Möglichkeit,irgend etwas zu prüfen.

-2-

Ich habe infolgedessen die Ausführungen, die R e p p i s c h gemacht hat, in seiner Zuschrift, übernommen.

5.) Ich habe ausdrücklich an die Spitze meines Antrags folgendes gestellt:

"Wegen der Kürze der Zeit bin ich leider gezwungen, im wesentlichen auf die von Herrn Wilhelm Reppisch selbst gefertigte Niederschrift Bezug zu nehmen. Es ist mir unmöglich, in dieser kurzen Zeit jede einzelne Beschuldigung meinerseits persönlich nachzuprüfen."

Dann folgen die Ausführungen, wie sie Reppisch in seiner Zuschrift gemacht hat.

6.) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde wegen Fristversäumnis vom OLG Nürnberg am 11.4.6o als unzulässig verworfen.. In eine sachliche Prüfung der Vorwürfe ist überhaupt nicht eingetreten worden.

7.) Reppisch Johann hat durch mich Antrag stellen lassen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit der Behauptung, nicht am 11.3., sondern am 12.3. sei ihm der Bescheid des Herrn Generalstaatsanwalts erst zugestellt worden.

8.) Johann R e p p i s c h kenne ich überhaupt nicht persönlich. Sein Unterhaltsrechtsstreit ist vor dem Amts-und Landgericht Mannheim geführt worden.
Ich kann es mir nicht erlauben, über Herrn Johann Reppisch ein persönliches Urteil zu fällen, wie es Herr Professor Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich tut, wenn er behauptet, Reppisch wäre nicht völlig normal.

Überdie Prozessvorgänge bin ich natürlich nur als Korrespondenzanwalt unterrichtet.
R e p p i s c h hat seine Schriftsätze selbst gemacht, ich habe sie weitergegeben an Herrn Rechtsanwalt Dr.Claus Preis in Mannheim, den Prozessvertreter des Herrn Johann Reppisch im Unterhaltsrechtsstreit.
Ich habe selbst nur mit Herrn Johann Reppisch schriftlich verkehrt.

Ich habe auftrags von ihm und seinem Anwalt Dr. Claus Preiß, lediglich beim Landgericht Nürnberg-Fürth eine Klage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung erhoben. Das war am 9.2.1960 - 4 O 35/59 -.

Die Klage habe ich dann am 10.4.1959 auftrags des Herrn Dr.Claus Preiß zurückgenommen.

Ich darf also feststellen:

a.) Ich habe die Prozessvorgänge des Unterhaltsrechtsstreits nicht gekannt.

b.) Ich habe auch die persönlichen Eigenschaften des Herrn Joahann Reppisch nicht gekannt.

c.) Ich habe natürlich nicht standeswidrig gehandelt, wenn ich auf den Bescheid des Herrn Generalstsaatsanwalts vom 9.2.60 hin, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt habe, unter Wiedergabe lediglich des Schreibens des Anzeigers selbst,wozu ich gezwungen war wegen Fristablauf.

d.) Dazu habe ich noch ausdrücklich vermerkt, dass ich deswegen eine eigene Stellungnahme nicht vornehmen kann.
Die angezogenen Entscheidungen treffen nicht zu,weil ich Strafanzeige gemacht habe.

Ich habe nie auch nur daran gedacht, dass meine Tätigkeit Herrn Professor Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich beleidigen könnte.

Über die Vorgänge der staatsanwaltschaftlichen Behandlung,vor der Entscheidung des Herrn Generalstaatsanwalts vom 9.2.60 Zs 1371/59 bin ich nicht unterrichtet.
Die Beschwerdeentscheidung des Herrn Generalstaatsanwalts vom 9.2.60 ist 11 Seiten lang !
Ob also nur auf Grund der Aktenlage entschieden worden ist,vermag ich nicht nachzuprüfen.
Ich habe mich also gewiss nicht irgendwie standeswidrig verfehlt.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt.

Karlheinz Meyer
Rechtsanwalt
u. Fachanwalt für Steuerrecht
Nürnberg-S
Sachsenstraße 2/I · Telefon 42892
Postscheckkonto: Nürnberg 572 04
Commerz- und Creditbank: Nürnberg 50 916
Stadtsparkasse Nürnberg: 417

Neue Anschrift: Nürnberg
Imhoffstr.4 - Tel.:65192

Nürnberg, den 27.5.1960
H/H.

Herrn
Professor Dr. H. Heimerich

M a n n h e i m

Sehr geehrter Herr Professor!

Zur beschleunigten Erledigung nachbenannter Sache bitte ich höflich, nachfolgend nur die unterstrichenen Texteile beachten zu wollen.

In Sachen Johann Reppisch - hier Beschwerde -
habe ich das unten aufgeführte Schriftstück am 25.5.1960 erhalten.
In der Anlage erlaube ich mir zu übersenden:
_ Original-Schreiben vom
_ begl.Abschr.d.Schr.vom
1 begl.Ablichtg.d.Schr.v. 20.5.60

Es wurde sofort/am über DM Hauptsache u.DM angefallene Auslagen, Gebühren, Zinsen (%) etc.veranlaßt:
Schreiben lt.Anlage
Mahnschreiben
Zahlungsbefehl
Vollstreckungsbefehl
Vollstreckungsauftrag
Antrag auf Offenbarungseid
Pfändgs.-u.Überw.-Beschl.gegen

Ich bitte höflich um gefällige ehestmögl./umgeh./sofortige
Kenntnisnahme
Rücksprache
Stellungnahme z.Schr.v.
Erledigung d.Schr. vom
Rückgabe/Übersendg.der notwendigen beiliegend vorberei= teten Unterlagen bezw.Vollmachten nach Un= terschrift an den angekreuzten Stellen.
Überweisung des erw.Betrages von DM
Information ob/über

Auf die nun bis gesetzte Frist darf ich besonders hinweisen. Nach diesem Zeitpunkte kann/erfolgt

Vorstehendes bitte ich so rechtzeitig erledigen zu wollen, daß eine Weiterung vermieden und mir termingerechte Bearbeitung erleichtert wird.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

25.MA[illegible]

Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des
Oberlandesgerichts Nürnberg

Briefanschrift:
Nürnberg, Ludwigstraße 72/I
Postscheckkonto: Nürnberg 17995

Geschäftsstelle: Justizgebäude
Flaschenhofstraße 35, Zi. 207/II
Telefon 25326

Nürnberg, den 20. 5. 1960.
E 1428
A 4090

Herrn
Rechtsanwalt Karlheinz M e y e r

N ü r n b e r g
Imhoffstr. 4

BReg. 70/60
Betr.: Beschwerde Prof. Dr. Heimerich, Mannheim.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Beschwerde des Herrn Kollegen Prof. Dr. Heimerich, Mannheim, gegen Rechtsanwalt Dr. Zilcher, Nbg., wurde diesem zur verantwortlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg übersandt.

Nach Prüfung und Bearbeitung der Angelegenheit durch den Kammervorstand erfolgt weiterer Bescheid.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr. Schmitz)
Rechtsanwalt
Schriftführer

Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

492

beglaubigt:

Karlheinz Meyer
Rechtsanwalt
u. Fachanwalt für Steuerrecht
Nürnberg, Imhoffstr. 4, Tel. 65192

60 0492

Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des
Oberlandesgerichts Nürnberg

Briefanschrift:
(13a) Nürnberg, Ludwigstraße 72/I
Postscheckkonto: Nürnberg 17995

Geschäftsstelle: Justizgebäude
Flaschenhofstraße 35, Zi. 207/II
Telefon 25326

Nürnberg, den 20. 5. 1960.
E 1428
A 4091

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2,1

BReg. 70/60

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Beschwerde vom 5. Mai 1960 gegen Rechtsanwalt Dr. Zilcher, Nbg., die Sie über Rechtsanwalt Karlheinz Meyer, Nbg., eingereicht haben, wurde dem erst genannten Kollegen zur verantwortlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg übermittelt.

Nach Prüfung und Bearbeitung der Angelegenheit durch den Kammervorstand erhalten Sie wieder Bescheid.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

(Dr. Schmitz)
Rechtsanwalt
Schriftführer

beglaubigte Abschrift

Karlheinz Meyer

Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt
bei dem Oberlandesgericht Nürnberg
bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth
und bei allen Amtsgerichten

Nürnberg
Imhoffstraße 4 · Telefon 65192
Postscheckkonto: Nürnberg 57204
Commerz- und Creditbank: Nürnberg 50916
Stadtsparkasse Nürnberg 417

Nürnberg, den 1o. Mai 1960
M/H

An die Rechtsanwaltskammer
fürden oberlandesgerichtlichen
Bezirk Nürnberg z.H. des
1. Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Wurzer

Nürnberg
Ludwigstraße 72

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Anlage erlaube ich mir Ihnen einen Antrag des Herrn Kollegen Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich in Mannheim auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Herrn Kollegen Dr. Zilcher zu übermitteln.

Der Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Antrage des Herrn Kollegen .

Meinerseits halte auch ich es für durchaus angezeigt, gegenüber Herrn Kollegen Dr. Zilcher die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung des Sachverhaltes durch einen Anwalt zu fordern, ehe dieser ein strafrechtliches Vorgehen - insbesondere gegenüber Kollegen - betreibt.

Für d.E.d.Abschrift

Rechtsanwalt

mit kollegialer Hochachtung!

gez. Kh. Meyer

Rechtsanwalt

X 1. Herrn Dr.Dr. h.c. Heimerrich, Mannheim,
2. Frau Charlotte Reppisch, Nürnberg,

mit der höfl. Bitte um gef. Kenntn.

den 6. Mai 1960

Herrn
Rechtsanwalt
Karlheinz Meyer

N ü r n b e r g
Imhoffstraße 4

Sehr verehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 2. ds.Mts. Ich habe heute den in 3 Exemplaren beiliegenden Antrag an die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg abgefasst und bitte Sie, sich diesem Antrag, wenn Sie mit seiner Formulierung einverstanden sind, anzuschließen. Dann bitte ich den Antrag am besten in zwei Exemplaren an Herrn Kollegen Dr. Wurzer weiterzugeben.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Abschrift

Ausfertigung

Ws 95 / 60 Nürnberg, den 11.April 60

6 b Js 1155/58 StA Nbg.-Fürth

B e s c h l u s s

In der Ermittlungssache
gegen

R e p p i s c h Charlotte u. 2 andere,

wegen Betrugs
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung,

beschliesst das Oberlandesgericht Nürnberg - Strafsenat - unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Nürnberg :

Der Antrag des Rechtsanwalts Dr. Zilcher vom 9. März 1960 für Johann Reppisch auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg vom 9. Februar 1960 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller Johann Reppisch erstattete am 10. Juni 1958 Strafanzeige wegen Betrugs gegen Frau Charlotte Reppisch RA. Karlheinz Meyer und RA. Dr. Heimerich. Das Verfahren wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 1. Dezember 1959 eingestellt. Der Generalstaatsanwalt lehnte die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Anzeigeerstatters am 9. Februar 1960 ab. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 11. Februar 1960 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 9. März 1960, eingegangen beim Ober-

landesgericht Nürnberg am 12. März 1960 beantragte Rechtsanwalt Dr. Zilcher gem. § 172 StPO gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts gerichtliche Entscheidung.
Dieser Antrag ist verspätet gestellt. Die Frist zu seiner Einreichung endete am 11. März 1960.

Der Antrag war demgemäss als unzulässig zu verwerfen.

gez. Hauth,
Oberlandesgerichtspräsident,

gez. Dr.Brotanek, gez. Herf
Oberlandesgerichtsräte.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Nürnberg, den 27. April 1960

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Oberlandesgericht

gez. Rehorst
Justizsekretär

Siegel

Abschrift

den 5. Mai 1960

An die
Rechtsanwaltskammer
für den oberlandesgerichtlichen Bezirk Nürnberg
zu Händen des 1. Vorsitzenden
Herrn Rechtsanwalt Dr.Georg Wurzer

N ü r n b e r g
Ludwigstrasse 72

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ich habe in diesen Tagen eine Ausfertigung des abschriftlich beiliegenden Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.4.60 zugestellt erhalten. Daraus geht hervor, daß der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Zilcher am 9.3.1960 für Johann Reppisch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg gestellt hat. Dieser Antrag ist jetzt als unzulässig verworfen worden.

Der Antrag des Rechtsanwalt Dr. Zilcher beruht auf einer Strafanzeige des Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, Rechtsanwalt Karlheinz Meyer und mich wegen Betruges. Diese Strafanzeige ist am 10.6.1958 erstattet worden. Ich kenne den Inhalt dieser Strafanzeige nicht. Ich bin auch niemals von einer amtlichen Stelle zu dieser Anzeige gehört worden. Es ist mir nur einmal bekannt geworden, daß die Prozeßakten Reppisch gegen Reppisch sich bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim und später bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg befunden haben. Aber auch diese Behörden sind mit mir nicht in Verbindung getreten. Offenbar ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Verfahrens einfach aufgrund der Aktenlage erfolgt.

In der Zeit von März 1957 bis zum April 1959 habe ich auf Wunsch des Herrn Kollegen Karlheinz Meyer in Nürnberg die Ehefrau Charlotte Reppisch in Nürnberg in einem Unterhaltsprozeß gegen ihren

Ehemann Johann Reppisch erst bei dem Amtsgericht und dann bei dem Landgericht Mannheim vertreten. Die Vertretung bei dem Amtsgericht Mannheim erfolgte im Armenrecht. Ich habe diese Vertretung aus sozialen Gründen übernommen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, daß man die Klägerin, Frau Charlotte Reppisch, nicht im Stich lassen darf und ihr Schutz gewähren muß.

Das gerichtliche Verfahren in diesem Unterhaltsprozeß hat sich in sehr dramatischen Formen abgespielt, da der Beklagte sich mit allen nur denkbaren Mitteln gegen eine Unterhaltszahlung an seine Ehefrau wehrte. Der Beklagte hat sich nicht auf die übliche prozessuale Verteidigung beschränkt, sondern hat im Laufe des Prozesses außergewöhnliche Mittel angewandt, um dem Anspruch seiner Ehefrau zu begegnen. Die Anwälte, die die Ehefrau vertraten, wurden auf das gröblichste beschimpft, Richter wurden abgelehnt - auch eine ganze Zivilkammer wurde einmal abgelehnt - und Strafanzeigen wurden erstattet. Es kam auch dazu, daß der Beklagte, Johann Reppisch, dem Anwalt, der ihn zuerst bei dem Landgericht Mannheim vertrat, das Mandat wieder entzogen hat. Alles nähere ergibt sich aus den Akten des Amtsgerichts Mannheim A.Z. 12 C 251/57 und des Landgerichts Mannheim A.Z. 6 S 183/57. Johann Reppisch kann nicht als völlig normal angesehen werden. Das mußte jeder feststellen, der in dem Prozeßverfahren Reppisch gegen Reppisch mit ihm zu tun hatte.

Wenn nun ein Rechtsanwalt, der zweifellos über die Prozeßvorgänge unterrichtet war und der auch die persönlichen Eigenschaften des Johann Reppisch kannte, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Nürnberg vom 9. Februar 1960 gestellt hat, so hat er damit zweifellos standeswidrig gehandelt und hat die Ehre derjenigen Personen gegen welche die Strafanzeige des Johann Reppisch gerichtet war, in mindestens grob fahrlässiger Weise angegriffen.
Ich verweise auf folgende Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes:

1. Band 3 der Entscheidungen Seite 6 ff.
Urteil des Ehrengerichtshofs beim Oberlandesgericht Koblenz vom 13.3.1944, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt bei Erstattung von Strafanzeigen besondere Vorsicht zu üben hat. In Ziffer 5 Absatz 2, Satz 2 der Richtlinien für den Anwaltsberuf wird der Anwalt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er bei Erstattung von Anzeigen besondere Vorsicht walten zu lassen hat.

2. Band 5 der Entscheidungen Seite 7 ff.
Urteil des ersten Senats des Ehrengerichtshofs vom 21.8.56, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt standeswidrig handelt, wenn er den Vorwurf des Prozeßbetrugs gegenüber dem Gegenanwalt erhebt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem Rechtsanwalt Dr. Zilcher meine Person und mein Wirken für das Recht und auch für die Interessen der Anwaltschaft mindestens vom Hörensagen bekannt gewesen ist. Es ist wahrlich ein starkes Stück, wenn ein Rechtsanwalt gegen einen Mann von meiner Vergangenheit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt und wenn er dies tut, nachdem sowohl durch Verfügungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth wie auch durch Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg ein Verfahren gegen mich schon aufgrund der Aktenlage eingestellt worden ist.

Ich bitte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbebezirk Nürnberg bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, daß gegen den Rechtsanwalt Zilcher in Nürnberg das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

Mit kollegialer Begrüssung !

Abschrift

den 5. Mai 1960

An die
Rechtsanwaltskammer
für den oberlandesgerichtlichen Bezirk Nürnberg
zu Händen des 1. Vorsitzenden
Herrn Rechtsanwalt Dr.Georg Wurzer

N ü r n b e r g
Ludwigstrasse 72

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ich habe in diesen Tagen eine Ausfertigung des abschriftlich beiliegenden Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.4.60 zugestellt erhalten. Daraus geht hervor, daß der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Zilcher am 9.3.1960 für Johann Reppisch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg gestellt hat. Dieser Antrag ist jetzt als unzulässig verworfen worden.

Der Antrag des Rechtsanwalt Dr. Zilcher beruht auf einer Strafanzeige des Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, Rechtsanwalt Karlheinz Meyer und mich wegen Betrugs. Diese Strafanzeige ist am 10.6.1958 erstattet worden. Ich kenne den Inhalt dieser Strafanzeige nicht. Ich bin auch niemals von einer amtlichen Stelle zu dieser Anzeige gehört worden. Es ist mir nur einmal bekannt geworden, daß die Prozeßakten Reppisch gegen Reppisch sich bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim und später bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg befunden haben. Aber auch diese Behörden sind mit mir nicht in Verbindung getreten. Offenbar ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Verfahrens einfach aufgrund der Aktenlage erfolgt.

In der Zeit vom März 1957 bis zum April 1959 habe ich auf Wunsch des Herrn Kollegen Karlheinz Meyer in Nürnberg die Ehefrau Charlotte Reppisch in Nürnberg in einem Unterhaltsprozeß gegen ihren

Ehemann Johann Reppisch erst bei dem Amtsgericht und dann bei dem Landgericht Mannheim vertreten. Die Vertretung bei dem Amtsgericht Mannheim erfolgte im Armenrecht. Ich habe diese Vertretung aus sozialen Gründen übernommen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, daß man die Klägerin, Frau Charlotte Reppisch, nicht im Stich lassen darf und ihr Schutz gewähren muß.

Das gerichtliche Verfahren in diesem Unterhaltsprozeß hat sich in sehr dramatischen Formen abgespielt, da der Beklagte sich mit allen nur denkbaren Mitteln gegen eine Unterhaltszahlung an seine Ehefrau wehrte. Der Beklagte hat sich nicht auf die übliche prozessuale Verteidigung beschränkt, sondern hat im Laufe des Prozesses außergewöhnliche Mittel angewandt, um dem Anspruch seiner Ehefrau zu begegnen. Die Anwälte, die die Ehefrau vertraten, wurden auf das gröblichste beschimpft, Richter wurden abgelehnt - auch eine ganze Zivilkammer wurde einmal abgelehnt - und Strafanzeigen wurden erstattet. Es kam auch dazu, daß der Beklagte, Johann Reppisch, dem Anwalt, der ihn zuerst bei dem Landgericht Mannheim vertrat, das Mandat wieder entzogen hat. Alles nähere ergibt sich aus den Akten des Amtsgerichts Mannheim A.Z. 12 C 251/57 und des Landgerichts Mannheim A.Z. 6 S 183/57. Johann Reppisch kann nicht als völlig normal angesehen werden. Das mußte jeder feststellen, der in dem Prozeßverfahren Reppisch gegen Reppisch mit ihm zu tun hatte.

Wenn nun ein Rechtsanwalt, der zweifellos über die Prozeßvorgänge unterrichtet war und der auch die persönlichen Eigenschaften des Johann Reppisch kannte, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Nürnberg vom 9. Februar 1960 gestellt hat, so hat er damit zweifellos standeswidrig gehandelt und hat die Ehre derjenigen Personen gegen welche die Strafanzeige des Johann Reppisch gerichtet war, in mindestens grob fahrlässiger Weise angegriffen.

Ich verweise auf folgende Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes:

1. Band 3 der Entscheidungen Seite 6 ff.
Urteil des Ehrengerichtshofs beim Oberlandesgericht Koblenz vom 13.3.1944, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt bei Erstattung von Strafanzeigen besondere Vorsicht zu üben hat. In Ziffer 5 Absatz 2, Satz 2 der Richtlinien für den Anwaltsberuf wird der Anwalt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er bei Erstattung von Anzeigen besondere Vorsicht walten zu lassen hat.

2. Band 5 der Entscheidungen Seite7 ff.
Urteil des ersten Senats des Ehrengerichtshofs vom 21.8.56, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt standeswidrig handelt, wenn er den Vorwurf des Prozeßbetrugs gegenüber dem Gegenanwalt erhebt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem Rechtsanwalt Dr. Zilcher meine Person und mein Wirken für das Recht und auch für die Interessen der Anwaltschaft mindestens vom Hörensagen bekannt gewesen ist. Es ist wahrlich ein starkes Stück, wenn ein Rechtsanwalt gegen einen Mann von meiner Vergangenheit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt und wenn er dies tut, nachdem sowohl durch Verfügungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth wie auch durch Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg ein Verfahren gegen mich schon aufgrund der Aktenlage eingestellt worden ist.

Ich bitte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbebezirk Nürnberg bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, daß gegen den Rechtsanwalt Zilcher in Nürnberg das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

Mit kollegialer Begrüssung !

gez.Dr.Heimerich

Ges.Dr.Heinerich

Abschrift

den 5. Mai 1960

An die

Rechtsanwaltskammer
für den oberlandesgericht-
lichen Bezirk Nürnberg
zu Händen des 1. Vorsitzenden
Herrn Rechtsanwalt Dr.Georg Wurzer

N ü r n b e r g
Ludwigstrasse 72

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ich habe in diesen Tagen eine Ausfertigung des abschriftlich beiliegenden Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.4.60 zugestellt erhalten. Daraus geht hervor, daß der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Zilcher am 9.3.1960 für Johann Reppisch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg gestellt hat. Dieser Antrag ist jetzt als unzulässig verworfen worden.

Der Antrag des Rechtsanwalt Dr. Zilcher beruht auf einer Strafanzeige des Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, Rechtsanwalt Karlheinz Meyer und mich wegen Betrugs. Diese Strafanzeige ist am 10.6.1958 erstattet worden. Ich kenne den Inhalt dieser Strafanzeige nicht. Ich bin auch niemals von einer amtlichen Stelle zu dieser Anzeige gehört worden. Es ist mir nur einmal bekannt geworden, daß die Prozeßakten Reppisch gegen Reppisch sich bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim und später bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg befunden haben. Aber auch diese Behörden sind mit mir nicht in Verbindung getreten. Offenbar ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Verfahrens einfach aufgrund der Aktenlage erfolgt.

In der Zeit vom März 1957 bis zum April 1959 habe ich auf Wunsch des Herrn Kollegen Karlheinz Meyer in Nürnberg die Ehefrau Charlotte Reppisch in Nürnberg in einem Unterhaltsprozeß gegen ihren

Ehemann Johann Reppisch erst bei dem Amtsgericht und dann bei dem Landgericht Mannheim vertreten. Die Vertretung bei dem Amtsgericht Mannheim erfolgte im Armenrecht. Ich habe diese Vertretung aus sozialen Gründen übernommen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, daß man die Klägerin, Frau Charlotte Reppisch, nicht im Stich lassen darf und ihr Schutz gewähren muß.

Das gerichtliche Verfahren in diesem Unterhaltsprozeß hat sich in sehr dramatischen Formen abgespielt, da der Beklagte sich mit allen nur denkbaren Mitteln gegen eine Unterhaltszahlung an seine Ehefrau wehrte. Der Beklagte hat sich nicht auf die übliche prozessuale Verteidigung beschränkt, sondern hat im Laufe des Prozesses außergewöhnliche Mittel angewandt, um dem Anspruch seiner Ehefrau zu begegnen. Die Anwälte, die die Ehefrau vertraten, wurden auf das gröblichste beschimpft, Richter wurden abgelehnt - auch eine ganze Zivilkammer wurde einmal abgelehnt - und Strafanzeigen wurden erstattet. Es kam auch dazu, daß der Beklagte, Johann Reppisch, dem Anwalt, der ihn zuerst bei dem Landgericht Mannheim vertrat, das Mandat wieder entzogen hat. Alles nähere ergibt sich aus den Akten des Amtsgerichts Mannheim A.Z. 12 C 251/57 und des Landgerichts Mannheim A.Z. 6 S 183/57. Johann Reppisch kann nicht als völlig normal angesehen werden. Das mußte jeder feststellen, der in dem Prozeßverfahren Reppisch gegen Reppisch mit ihm zu tun hatte.

Wenn nun ein Rechtsanwalt, der zweifellos über die Prozeßvorgänge unterrichtet war und der auch die persönlichen Eigenschaften des Johann Reppisch kannte, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Nürnberg vom 9. Februar 1960 gestellt hat, so hat er damit zweifellos standeswidrig gehandelt und hat die Ehre derjenigen Personen gegen welche die Strafanzeige des Johann Reppisch gerichtet war, in mindestens grob fahrlässiger Weise angegriffen.
Ich verweise auf folgende Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes:

1. Band 3 der Entscheidungen Seite 6 ff.
Urteil des Ehrengerichtshofs beim Oberlandesgericht Koblenz vom 13.3.1944, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt bei Erstattung von Strafanzeigen besondere Vorsicht zu üben hat. In Ziffer 5 Absatz 2, Satz 2 der Richtlinien für den Anwaltsberuf wird der Anwalt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er bei Erstattung von Anzeigen besondere Vorsicht walten zu lassen hat.

2. Band 5 der Entscheidungen Seite 7 ff.
Urteil des ereten Senats des Ehrengerichtshofs vom 21.8.56, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt standeswidrig handelt, wenn er den Vorwurf des Prozeßbetrugs gegenüber dem Gegenanwalt erhebt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem Rechtsanwalt Dr. Zilcher meine Person und mein Wirken für das Recht und auch für die Interessen der Anwaltschaft mindestens vom Hörensagen bekannt gewesen ist. Es ist wahrlich ein starkes Stück, wenn ein Rechtsanwalt gegen einen Mann von meiner Vergangenheit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt und wenn er dies tut, nachdem sowohl durch Verfügungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth wie auch durch Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg ein Verfahren gegen mich schon aufgrund der Aktenlage eingestellt worden ist.

Ich bitte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbebezirk Nürnberg bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, daß gegen den Rechtsanwalt Zilcher in Nürnberg das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

Mit kollegialer Begrüssung !

gez.Dr.Heimerich

ges. Dr. Heimerich

Abschrift

den 5. Mai 1960

An die

Rechtsanwaltskammer
für den oberlandesgerichtlichen Bezirk Nürnberg
zu Händen des 1. Vorsitzenden
Herrn Rechtsanwalt Dr.Georg Wurzer

N ü r n b e r g
Ludwigstrasse 72

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ich habe in diesen Tagen eine Ausfertigung des abschriftlich beiliegenden Beschlusses des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.4.60 zugestellt erhalten. Daraus geht hervor, daß der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Zilcher am 9.3.1960 für Johann Reppisch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg gestellt hat. Dieser Antrag ist jetzt als unzulässig verworfen worden.

Der Antrag des Rechtsanwalt Dr. Zilcher beruht auf einer Strafanzeige des Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, Rechtsanwalt Karlheinz Meyer und mich wegen Betruges. Diese Strafanzeige ist am 10.6.1958 erstattet worden. Ich kenne den Inhalt dieser Strafanzeige nicht. Ich bin auch niemals von einer amtlichen Stelle zu dieser Anzeige gehört worden. Es ist mir nur einmal bekannt geworden, daß die Prozeßakten Reppisch gegen Reppisch sich bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim und später bei dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg befunden haben. Aber auch diese Behörden sind mit mir nicht in Verbindung getreten. Offenbar ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Verfahrens einfach aufgrund der Aktenlage erfolgt.

In der Zeit vom März 1957 bis zum April 1959 habe ich auf Wunsch des Herrn Kollegen Karlheinz Meyer in Nürnberg die Ehefrau Charlotte Reppisch in Nürnberg in einem Unterhaltsprozeß gegen ihren

Ehemann Johann Reppisch erst bei dem Amtsgericht und dann bei dem Landgericht Mannheim vertreten. Die Vertretung bei dem Amtsgericht Mannheim erfolgte im Armenrecht. Ich habe diese Vertretung aus sozialen Gründen übernommen, weil ich zu der Überzeugung gekommen war, daß man die Klägerin, Frau Charlotte Reppisch, nicht im Stich lassen darf und ihr Schutz gewähren muß.

Das gerichtliche Verfahren in diesem Unterhaltsprozeß hat sich in sehr dramatischen Formen abgespielt, da der Beklagte sich mit allen nur denkbaren Mitteln gegen eine Unterhaltszahlung an seine Ehefrau wehrte. Der Beklagte hat sich nicht auf die übliche prozessuale Verteidigung beschränkt, sondern hat im Laufe des Prozesses außergewöhnliche Mittel angewandt, um dem Anspruch seiner Ehefrau zu begegnen. Die Anwälte, die die Ehefrau vertraten, wurden auf das gröblichste beschimpft, Richter wurden abgelehnt - auch eine ganze Zivilkammer wurde einmal abgelehnt - und Strafanzeigen wurden erstattet. Es kam auch dazu, daß der Beklagte, Johann Reppisch, dem Anwalt, der ihn zuerst bei dem Landgericht Mannheim vertrat, das Mandat wieder entzogen hat. Alles nähere ergibt sich aus den Akten des Amtsgerichts Mannheim A.Z. 12 C 251/57 und des Landgerichts Mannheim A.Z. 6 S 183/57. Johann Reppisch kann nicht als völlig normal angesehen werden. Das mußte jeder feststellen, der in dem Prozeßverfahren Reppisch gegen Reppisch mit ihm zu tun hatte.

Wenn nun ein Rechtsanwalt, der zweifellos über die Prozeßvorgänge unterrichtet war und der auch die persönlichen Eigenschaften des Johann Reppisch kannte, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Nürnberg vom 9. Februar 1960 gestellt hat, so hat er damit zweifellos standeswidrig gehandelt und hat die Ehre derjenigen Personen gegen welche die Strafanzeige des Johann Reppisch gerichtet war, in mindestens grob fahrlässiger Weise angegriffen.

Ich verweise auf folgende Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes:

1. Band 3 der Entscheidungen Seite 6 ff.
Urteil des Ehrengerichtshofs beim Oberlandesgericht Koblenz vom 13.3.1944, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt bei Erstattung von Strafanzeigen besondere Vorsicht zu üben hat. In Ziffer 5 Absatz 2, Satz 2 der Richtlinien für den Anwaltsberuf wird der Anwalt ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er bei Erstattung von Anzeigen besondere Vorsicht walten zu lassen hat.

2. Band 5 der Entscheidungen Seite 7 ff.
Urteil des ersten Senats des Ehrengerichtshofs vom 21.8.56, in dem ausgesprochen ist, daß ein Rechtsanwalt standeswidrig handelt, wenn er den Vorwurf des Prozeßbetrugs gegenüber dem Gegenanwalt erhebt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem Rechtsanwalt Dr. Zilcher meine Person und mein Wirken für das Recht und auch für die Interessen der Anwaltschaft mindestens vom Hörensagen bekannt gewesen ist. Es ist wahrlich ein starkes Stück, wenn ein Rechtsanwalt gegen einen Mann von meiner Vergangenheit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt und wenn er dies tut, nachdem sowohl durch Verfügungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth wie auch durch Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg ein Verfahren gegen mich schon aufgrund der Aktenlage eingestellt worden ist.

Ich bitte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbebezirk Nürnberg bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, daß gegen den Rechtsanwalt Zilcher in Nürnberg das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

Mit kollegialer Begrüssung !
gez.Dr.Heimerich

Karlheinz Meyer

Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt
bei dem Oberlandesgericht Nürnberg
bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth
und bei allen Amtsgerichten

Nürnberg
Imhoffstraße 4 · Telefon 65192
Postscheckkonto: Nürnberg 57204
Commerz- und Creditbank: Nürnberg 50916
Stadtsparkasse Nürnberg 417

Nürnberg, den 2. 5. 1960
M/H

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. H. Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor!

In Sachen Reppisch trifft zu, daß Kollege Dr. Zilcher Sohn des verstorbenen Justitzrats Zilcher ist.

In der Sache selbst bin ich durchaus Ihrer Meinung und schließe mich gerne einem von Ihnen geplanten Vorgehen durch etwaige Mitunterzeichnung von Ihnen gefaßter geeigneter Eingaben an.

Von mir aus möchte ich allerdings bei der nun kennengelernten Lachsheit der Staatsanwaltschaften Nürnberg und Mannheim in der Verfolgung der Beleidigung von Anwälten und angesichts der von der hiesigen Anwaltskammer geübten Beschwichtigungspraxis keine Zeit mit nutzloser Arbeit versäumen.

Ich habe leider in meiner nun 12-jährigen juristischen Tätigkeit immer mehr den Eindruck gewonnen, daß der alte Ehrbegriff des Anwaltsstandes längst tot ist und nur noch die persönliche Sauberkeit des Anwalts seinen Wert ausmacht. Hieran aber können weder die notorischen Schimpfworte eines Herrn Reppisch, noch dessen Beschuldigungen, noch die geschäftstüchtige Unbedachtsamkeit von Kollegen rühren.

Stets gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

b. Georg Kurzer 1. Vors. der Rechtsanwalts-
Kammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
Nürnberg in Nürnberg Ludwigstr. 72/I

den 29.4.1960

Herrn

Rechtsanwalt
Karlhein M e y e r

N ü r n b e r g

Imhoffstrasse 4

Betr.: die Angelegenheit Reppisch

Sehr geehrter Herr Kollege !

Von dem Oberlandesgericht Nürnberg habe ich heute den sicherlich auch Ihnen bekannten Beschluss vom 11.4.60 in der Ermittlungssache gegen Reppisch Charlotte und 2 andere, nämlich Sie und mich erhalten. Danach hat Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, gegen Sie und mich Strafanzeige wegen Betrugs erstattet. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth hat das Verfahren eingestellt. Der Generalstaatsanwalt hat eine Beschwerde des Anzeigeerstatters abgelehnt und das Oberlandesgericht hat die beantragte gerichtliche Entscheidung ebenfalls abgelehnt und zwar wegen Fristversäumnis.

Aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts geht hervor, daß ein Rechtsanwalt Dr. Zilcher den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Es ist dies wahrscheinlich der Sohn des alten Justizrats Zilcher, den ich aus meiner Nürnberger Zeit her noch kannte.

Ich bin nun nicht gesonnen, mir das Eingreifen eines Kollegen in einer solchen Sache ohne weiteres gefallen zu lassen. Herr Zilcher hätte doch den Sachverhalt eingehen prüfen und dann feststellen müssen, daß die Strafanzeige des Johann Reppisch völlig unbegründet ist. Wenn Herr Zilcher dies nicht getan hat, so hat er sich standeswidrig verhalten.
Ich bitte Sie nun, sehr geehrter Herr Kollege, mir mitzuteilen,

b.w.

wie Sie sich selbst in der Angelegenheit weiter verhalten wollen. Unter Umständen käme doch ein gemeinsames Vorgehen gegen Herrn Dr. Zilcher in Betracht.

Mit kollegialer Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

b.w.

den 29.4.1960

Herrn

Rechtsanwalt
Karlhein M e y e r

<u>N ü r n b e r g</u>
Imhoffstrasse 4

<u>Betr.: die Angelegenheit Reppisch</u>

Sehr geehrter Herr Kollege !

Von dem Oberlandesgericht Nürnberg habe ich heute den sicherlich auch Ihnen bekannten Beschluss vom 11.4.60 in der Ermittlungssache gegen Reppisch Charlotte und 2 andere, nämlich Sie und mich erhalten. Danach hat Johann Reppisch gegen Frau Charlotte Reppisch, gegen Sie und mich Strafanzeige wegen Betrugs erstattet. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg/Fürth hat das Verfahren eingestellt. Der Generalstaatsanwalt hat eine Beschwerde des Anzeigeerstatters abgelehnt und das Oberlandesgericht hat die beantragte gerichtliche Entscheidung ebenfalls abgelehnt und zwar wegen Fristversäumnis.

Aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts geht hervor, daß ein Rechtsanwalt Dr. Zilcher den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Es ist dies wahrscheinlich der Sohn des alten Justizrats Zilcher, den ich aus meiner Nürnberger Zeit her noch kannte.

Ich bin nun nicht gesonnen, mir das Eingreifen eines Kollegen in einer solchen Sache ohne weiteres gefallen zu lassen. Herr Zilcher hätte doch den Sachverhalt eingehen prüfen und dann feststellen müssen, daß die Strafanzeige des Johann Reppisch völlig unbegründet ist. Wenn Herr Zilcher dies nicht getan hat, so hat er sich standeswidrig verhalten.
Ich bitte Sie nun, sehr geehrter Herr Kollege, mir mitzuteilen,

b.w.

wie Sie sich selbst in der Angelegenheit weiter verhalten wollen. Unter Umständen käme doch ein gemeinsames Vorgehen gegen Herrn Dr. Zilcher in Betracht.

Mit kollegialer Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

Oberlandesgericht
Nürnberg

Nürnberg, Bucher Straße 30
Ruf Nr. 3 13 41
Postamt Nürnberg 23 - Abholfach

(13a) NÜRNBERG 23
27.4.60

OBERLANDESGERICHT
NÜRNBERG

DEUTSCHE BUNDESPOST
020

Herrn
~~Frau~~ XXX Rechtsanwalt

Dr. Herman H e i m e r i c h

M a n n h e i m

Bassermannstr. 30 a

Ausfertigung

Ws 95 / 60

6 b Js 1155/58 StA Nbg.-Fürth

Nürnberg, den 11. April 1960

B.

B e s c h l u s s

In der Ermittlungssache

gegen

R e p p i s c h Charlotte u. 2 andere,

wegen Betrugs
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung,

beschliesst das Oberlandesgericht Nürnberg - Strafsenat - unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Nürnberg :

Der Antrag des Rechtsanwalts Dr. Zilcher vom 9. März 1960 für Johann Reppisch auf gerichtliche Entscheidung gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Nürnberg vom 9. Februar 1960 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller Johann Reppisch erstattete am 10. Juni 1958 Strafanzeige wegen Betrugs gegen Frau Charlotte Reppisch, RA. Karlheinz Meyer und RA.Dr.Heimerich. Das Verfahren wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 1. Dezember 1959 eingestellt. Der Generalstaatsanwalt lehnte die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Anzeigeerstatters am 9. Februar 1960 ab. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 11. Februar 1960 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 9. März 1960, eingegangen beim Ober-

landesgericht Nürnberg am 12. März 1960 beantragte Rechtsanwalt Dr. Zilcher gem. § 172 StPO gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts gerichtliche Entscheidung.
Dieser Antrag ist verspätet gestellt. Die Frist zu seiner Einreichung endete am 11. März 1960
Der Antrag war demgemäss als unzulässig zu verwerfen.

gez. Hauth, Oberlandesgerichtspräsident. gez.Dr. Brotanek, gez. Herf, Oberlandesgerichtsräte.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Nürnberg, den 27. April 1960

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

Rehorst

(Rehorst)
Justizsekretär

B/Mü.